

# **Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neuenkirchen**

Nach Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Verbindung mit § 42 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neuenkirchen in der Sitzung am 10.12.2018 die nach-stehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neuenkirchen und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

## **§ 2**

### **Gebührenschild**

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Fälligkeit der Gebühren**

- ( 1 ) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- ( 2 ) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- ( 3 ) Der Friedhofsträger kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- ( 4 ) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.
- ( 5 ) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

## § 4

### **Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

( 1 ) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von ein Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

( 2 ) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

( 3 ) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

## § 5

### **Verjährung der Gebühren**

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

## § 6

### **Gebührentarif**

#### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren)**

1. Reihengrabstätte für 25 Jahre	
a) für Särge bis 1,20 m Länge	160,00 Euro
b) für Särge über 1,20 m Länge	600,00 Euro
2. Wahlgrabstätte für 25 Jahre je Grabbreite	875,00 Euro
3. Rasenwahlgrabstätte mit Pflanzbeet für 25 Jahre je Grabbreite	2.000,00 Euro
4. Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen für 20 Jahre je Grabbreite	600,00 Euro
5. Zusätzliche Beisetzung einer Urne auf einem Reihengrab oder Wahlgrab für 20 Jahre	140,00 Euro
6. Urnengrab auf dem Gräberfeld für 20 Jahre einschließlich Beisetzung und Rasenpflege – pauschal	1.200,00 Euro
7. Verlängerung der Nutzungsrechte für Wahlgrabstätten je Jahr und Grabbreite	35,00 Euro

8. Verlängerung der Nutzungsrechte für Urnenwahlgrabstätten je Jahr und Grabbreite	30,00 Euro
<b>II. Gebühren für die Beisetzung:</b>	
Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft	
1. Für die Erdbestattung bei Reihen- und Wahlgräbern	
a) Säрге bis 1,20 m Länge	300,00 Euro
b) Säрге über 1,20 m Länge	630,00 Euro
c) für eine Urnenbestattung	175,00 Euro
<b>III. Gebühr für die Ausbettung</b>	
1. eines Sarges unabhängig von der Größe	2.500,00 Euro
2. einer Ascheurne	400,00 Euro
<b>IV. Allgemeine Beerdigungs- und Verwaltungsgebühren</b>	
Mit ihr werden abgegolten:	
1. Ausfertigung der Graburkunde	30,00 Euro
2. Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals sowie die laufende Überwachung dessen Standsicherheit	90,00 Euro
3. Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter	30,00 Euro
4. Entscheidung über Anträge auf Zulassung eines Gewerbetreibenden	45,00 Euro

## § 7

### Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

**Schlussbestimmungen**

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 18.06.2002 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrates des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantau-Münsterdorf vom 11.02.2019 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Neuenkirchen, den 25. 2. 2019

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neuenkirchen.

– Der Kirchengemeinderat –

Jebmeier Kersth  
Vorsitzende



Lauterbach  
Mitglied